

BETRIEBSANLEITUNG

TRINKWASSER- INSTALLATION



BETRIEBSANLEITUNG FÜR DIE TRINKWASSER-INSTALLATION

Bauvorhaben:

Bauherr:

Ausführende Firma:

Inhaltsverzeichnis

1. Inbetriebnahme- und Einweisungsprotokoll
2. Druckprobenprotokoll
3. Spülprotokoll
4. Information über Stoffe, die dem Trinkwasser zugegeben werden
5. Hinweise für den Betreiber
6. Hinweise für Instandhaltungsmaßnahmen (Inspektion und Wartung)
7. Wartungsvertrag
8. Herstellerunterlagen
9. Bestandszeichnungen

HINWEISE FÜR DEN BETREIBER

Betriebsanleitung für die Trinkwasser-Installation eines Gebäudes.

Die Beachtung der darin aufgeführten Hinweise und Empfehlungen sichert auf Dauer einen funktionsfähigen, zuverlässigen und hygienisch einwandfreien Betrieb.

Gleichzeitig besteht die Garantie, dass das beförderte Trinkwasser immer das bleibt, was es ist – das wichtigste, unentbehrlichste Lebensmittel überhaupt.

1

DIN EN 806-5 regelt den Betrieb und die Instandhaltung von Trinkwasser-Installationen. Diese Betriebsanleitung basiert auf dem Inhalt dieses Normenteils. Ihre Beachtung ermöglicht die Erfüllung der Anforderungen aus der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der vertraglichen Verpflichtung nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) – bei dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen einzusehen – sowie der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

2

Nach der Trinkwasserverordnung ist Trinkwasser Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe.

Wasser für den menschlichen Gebrauch ist danach Wasser, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und Reinigung,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen.

Trinkwasser-Installationen gehören ausdrücklich mit zu Wasserversorgungsanlagen, sodass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung eingehalten werden müssen.

Grund- oder Hauseigentümer dürfen nur Trinkwasser an Mieter, Hotelgäste, Patienten im Krankenhaus, Mitarbeiter in Gewerbe oder Industriebetrieben usw. zur Verfügung stellen, wenn die mikrobiologischen und chemischen Anforderungen sowie die festgelegten Grenzwerte der Indikatorparameter erfüllt werden.

Dem zuständigen Gesundheitsamt sind Inbetriebnahmen, Stilllegungen oder ein Wechsel des Eigentümers für Hausinstallationen anzuzeigen, wenn aus diesen Wasser für die Öffentlichkeit, z. B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Gaststätten und sonstiger Gemeinschaftseinrichtungen, abgegeben wird. Das Gleiche gilt für gewerbliche Tätigkeiten wie bei der Vermietung von Wohnungen, in denen ein zentraler Trinkwassererwärmer mit mehr als 400 Litern installiert ist oder der Leitungsinhalt hinter dem Trinkwassererwärmer mehr als 3 Liter Wasserinhalt hat und Duschen angeschlossen sind.

Hauseigentümer, die neben Trinkwasser noch ein anderes Wasser verteilen, z. B. Betriebswasser aus Regenwassernutzungsanlagen, sind verpflichtet, dies bei der Inbetriebnahme dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Der Hauseigentümer muss den Verbrauchern, z. B. Mietern, die verwendeten Aufbereitungsstoffe und ihre Menge im Wasser für den menschlichen Gebrauch durch Aushang oder sonstige schriftliche Mitteilung bekannt geben (siehe Formular).